



A9-0386/2023

4.12.2023

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken
(COM(2023)0402 – C9-0246/2023 – 2023/0237(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Johan Van Overtveldt

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
ANHANG: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT.....	28
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	29
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.....	30

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken (COM(2023)0402 – C9-0246/2023 – 2023/0237(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0402),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 338 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0246/2023),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 28. September 2023¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0386/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*

¹ ABl. C, C/2023/1032, 20.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1032/oj>

* Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol ■ gekennzeichnet.

am Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 338 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 28. September 2023²,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente, gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates³ wurde auf Unionsebene der Rechtsrahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken festgelegt.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 wurde im Jahr 2015 geändert, um die Governance und insbesondere die fachliche Unabhängigkeit des Europäischen Statistischen Systems (ESS) weiter zu stärken; seitdem hat sich diese gestärkte Governance als wirksam erwiesen.
- (2a) ***Am 6. März 2023 veröffentlichte das Europäische Beratungsgremium für die Statistische Governance (European Statistical Governance Advisory Board, ESGAB) seinen Jahresbericht 2022. Dieser Bericht enthält Empfehlungen, wie der Rechtsrahmen für europäische Statistiken verbessert werden kann, indem unter anderem die Unabhängigkeit der Leiter der nationalen statistischen Ämter (NSÄ) und des Generaldirektors der Kommission (Eurostat) weiter gestärkt wird.***
- (3) Der digitale Wandel hat sich in drastisch veränderten Gegebenheiten niedergeschlagen und ein neues Umfeld mit einem neuen Bedarf an europäischen Statistiken geschaffen. Zudem stiegen infolge der jüngsten COVID-19-Krise und der durch die militärische

² ABl. C, C/2023/1032, 20.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1032/oj>

³ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

Aggression Russlands gegen die Ukraine ausgelöst **Energie- und Lebenshaltungskostenkrise** der Bedarf an aktuelleren, häufigeren und detaillierteren europäischen Statistiken, die für die Entscheidungsfindung und die bestmögliche Reaktion der Union auf Krisen benötigt werden, sowie die an diese Statistiken gestellten Erwartungen.

- (3a) ***Es können Umstände eintreten, unter denen aktuelle und innovative europäische Statistiken erforderlich sind, um auf dringenden politischen Bedarf zu reagieren. Ein Beispiel dafür ist der Mangel an aktuellen Daten über Stückgewinne und Unternehmensgewinne, wodurch die politischen Entscheidungsträger in ihrem Bemühen behindert werden, das Problem der Preissteigerungen zu einem Zeitpunkt zu bewerten, zu dem der Forschung der Europäischen Zentralbank und des Internationalen Währungsfonds (IWF) zufolge Unternehmensgewinne wichtige vorübergehende Inflationstreiber sind. Daher müssen unbedingt Verfahren eingeführt werden, mit denen auf den dringenden politischen Bedarf an europäischen Statistiken reagiert wird.***
- (4) Damit den steigenden Erwartungen im Hinblick auf aktuellere, häufigere und detailliertere europäische Statistiken sowie eine zügigere und besser koordinierte Reaktion des ESS auf dringenden statistischen Bedarf in Krisenzeiten entsprochen wird, muss die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 geändert werden. Mit dieser Verordnung soll sichergestellt werden, dass europäische Statistiken weiterhin relevant bleiben und dafür diesem sich ändernden und anspruchsvolleren Nutzerbedarf Rechnung getragen wird, indem insbesondere das volle Potenzial digitaler Datenquellen und Technologien ausgeschöpft und ihre Weiterverwendung für europäische Statistiken ermöglicht, indem das ESS flexibler gestaltet und stärker befähigt wird, wirksam und zügig auf Krisen zu reagieren, und indem die gemeinsame Datennutzung gefördert und die Koordinierung zwischen den ESS-Partnern gestärkt wird.
- (5) Damit den heutigen Gegebenheiten und dem digitalen Zeitalter, in dem das ESS funktioniert, Rechnung getragen wird, sollten neue Definitionen in die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 aufgenommen sowie geltende Definitionen aktualisiert und mithin die Konzepte „Daten“, „Metadaten“, „Dateninhaber“, „Weiterverwendung von Daten“, „gemeinsame Datennutzung“, „Datenquelle“, „Multisource-Statistiken“, „Verwendung für statistische Zwecke“ und „Krise“ präzisiert werden.
- (6) **■** Durch jüngste **Entwicklungen wie die COVID-19-Pandemie, die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine und die Krise bei den Lebenshaltungskosten** wurde deutlich, dass aktuelle, zuverlässige und vergleichbare europäische Statistiken für die Wirksamkeit der Reaktion der Behörden auf Notsituationen von maßgeblicher Bedeutung sind. Daher sollte das ESS die Möglichkeit erhalten, koordinierte Maßnahmen zügig einzuleiten, wenn sich – insbesondere in Krisenzeiten – außerhalb des regulären Planungsrahmens ein dringender Bedarf an Daten und Statistiken ergibt. In einer solchen Situation sollte ein Dateninhaber den nationalen statistischen Ämtern (im Folgenden „NSÄ“) oder der Kommission (Eurostat) auf Verlangen Daten zur Verfügung stellen, wenn diese gemäß den im Datengesetz⁴ festgelegten Vorschriften

⁴ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz) (COM(2022) 68 final).

nachweisen, dass eine außergewöhnliche Notwendigkeit der Nutzung der angeforderten Daten besteht.

- (7) Der Zugang zu neuen Datenquellen, die als Nebenprodukte digitaler Dienste und des Internets der Dinge anfallen, und ihre Weiterverwendung entwickeln sich zu einer maßgeblichen Voraussetzung für die wirksamere und kostengünstigere Erstellung aktueller sowie angemessen häufiger und hinreichend detaillierter europäischer Statistiken. Daher sollte der nachhaltige Zugang zu neuen Datenquellen im Allgemeinen und zu in privatem Besitz befindlichen Daten im Besonderen für die Entwicklung und Erstellung amtlicher europäischer Statistiken nach fairen, eindeutigen, **vorhersehbaren und verhältnismäßigen Regeln im Einklang mit dem Grundrechtsrahmen der Europäischen Union** sichergestellt werden. **Der Zugang zu in privatem Besitz befindlichen Daten sollte im Einklang mit Artikel 338 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unter Wahrung des Grundsatzes der Kostenwirksamkeit sichergestellt werden und keine übermäßige Belastung für die Wirtschaftsteilnehmer mit sich bringen.**
- (8) Der Zugang zu neuen Datenquellen, darunter insbesondere auch zu in privatem Besitz befindlichen Daten, wird vom ESS seit Langem gefordert, wie beispielsweise in seinem Positionspapier zum Zugang zu in privatem Besitz befindlichen Daten von öffentlichem Interesse („Position paper on access to privately held data which are of public interest“) vom November 2017 und seinem Positionspapier zum Vorschlag für ein künftiges Datengesetz („European Statistical System (ESS) position paper on the future Data Act proposal“) vom Juni 2021.
- (9) Für die Weiterverwendung von in privatem Besitz befindlichen Daten und anderen neuen Datenquellen sollten strenge rechtliche, technische und verfahrenstechnische Schutzvorkehrungen und Garantien gelten, die – wie bereits in der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 verankert – unter anderem ein hohes Niveau in Bezug auf Sicherheit und Geheimhaltung sowie einen umfassenden Schutz der Privatsphäre gewährleisten. Die Möglichkeit, Zugang zu in privatem Besitz befindlichen Daten zu verlangen, sollte den in eigenem Namen oder im Namen einer anderen einzelstaatlichen Stelle des ESS handelnden NSÄ sowie der Kommission (Eurostat) vorbehalten sein; zudem sollte die Voraussetzung gelten, dass dieser Zugang in einem jährlichen Arbeitsprogramm festgelegt und auf Fälle beschränkt sein muss, in denen die angeforderten Daten zum einen für die Entwicklung und Erstellung europäischer Statistiken **unbedingt** erforderlich sind und zum anderen nicht **anderweitig** beschafft werden können, oder dass durch ihre Weiterverwendung der Beantwortungsaufwand der Dateninhaber und anderer Unternehmen erheblich verringert würde. **Diese in privatem Besitz befindlichen Daten sollten gemäß Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 13 der Verordnung (EU) 2018/1725 anonymisiert werden.**
- (10) Die Ersuchen um Daten der NSÄ oder der Kommission (Eurostat) sollten im Hinblick auf ihren Umfang und ihre Detailtiefe **klar**, transparent und verhältnismäßig sein. In diesem Zusammenhang müssen **mindestens** der Zweck des Ersuchens, die beabsichtigte Verwendung der angeforderten Daten, die für die Bereitstellung der Daten geltenden Intervalle und Fristen sowie die operativen Modalitäten für ihre Bereitstellung angegeben und erläutert werden.
- (11) Mit den Ersuchen um Daten sollte die NSA oder die Kommission (Eurostat) den Dateninhaber zu einem Dialog einladen, in dem die konkreten Parameter der Ersuchen um Daten, die **spezifischen** Modalitäten, die Maßnahmen zur Kompensation etwaiger

für die Datenbereitstellung anfallender Kosten sowie die organisatorischen und technischen Maßnahmen für den Schutz der Vertraulichkeit der Daten sowie von Geschäftsgeheimnissen festgelegt werden, um eine Vereinbarung über diese Aspekte zu schließen. Wird innerhalb von drei Monaten keine Vereinbarung geschlossen, sollte das NSA oder die Kommission die Möglichkeit haben, einen **begründeten** Beschluss zu erlassen, in dem sie den Dateninhaber zur Bereitstellung von Daten auffordert. Wenn es der Dateninhaber vorsätzlich oder fahrlässig versäumt, die angeforderten Daten innerhalb der festgelegten Frist zu übermitteln, oder falsche, unvollständige oder irreführende Daten übermittelt, sollten die NSÄ oder die Kommission die Möglichkeit haben, Strafen zu verhängen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein sollten und unter Berücksichtigung des verfolgten öffentlichen Interesses der Art, Schwere, Häufigkeit und Dauer der Zuwiderhandlung Rechnung tragen sollten. Die von den NSÄ verhängten Strafen sollten den bei Zuwiderhandlungen gegen ähnliche nationale Vorschriften üblichen Strafen gleichwertig sein. Gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegen alle auf der Grundlage dieser Verordnung gefassten Beschlüsse der Kommission der Prüfung durch den Gerichtshof der Europäischen Union. Der Gerichtshof der Europäischen Union sollte gemäß Artikel 261 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung der von der Kommission verhängten Geldbußen haben.

- (12) Die weitere Integration von Statistiken und Geoinformationen sollte ebenfalls gefördert werden, um eine wirksamere Ressourcennutzung sowie eine verbesserte Datenintegration durch unterschiedliche öffentliche Einrichtungen, die Erstellung neuer statistischer Produkte, wie beispielsweise Raumanalysen, sowie die Visualisierung und Verbreitung von Daten zu ermöglichen. Dies wird die Entscheidungsfindung und Überwachung politischer Zielsetzungen sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene erleichtern.
- (12a) Die Kommission (Eurostat), die NSÄ und andere nationale Behörden, die für die Erstellung europäischer Statistiken zuständig sind, sollten bestrebt sein, Zugang zu ihren Datenbanken und unterstützenden Metadaten und anderen für die Qualitätsbewertung relevanten Unterlagen unter Verwendung aktueller und benutzerfreundlicher Technologien zu gewähren.*
- (12b) Europäische Statistiken werden auch vom Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) entwickelt, erstellt und verbreitet, allerdings in einem gesonderten Rechtsrahmen, in dem die Lenkungsstruktur des ESZB zum Ausdruck kommt. Gemäß Artikel 338 Absatz 1 AEUV und Artikel 5 des Protokolls (Nr. 4) über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ist eine enge Zusammenarbeit und eine angemessene Koordinierung zwischen dem ESS und dem ESZB erforderlich, um insbesondere den Austausch vertraulicher Daten zwischen den beiden Systemen ausschließlich für statistische Zwecke zu fördern. Außerdem sollte diese Verordnung unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates gelten.*
- (13) Es muss sichergestellt werden, dass die nationalen öffentlichen Stellen, in deren Zuständigkeitsbereich die für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken relevanten administrativen Datenquellen fallen, den nationalen statistischen Ämtern gestatten, rechtzeitig und hinreichend häufig kostenlos auf diese Daten zuzugreifen, sie weiterzuverwenden und zu integrieren, um fristgemäß und im

Einklang mit den in den statistischen Rechtsvorschriften der Union festgelegten Qualitätsanforderungen *europäische* Statistiken *zu entwickeln*, zu erstellen *und zu verbreiten*.

- (14) Umfassen die gemäß dieser Verordnung durchzuführenden Tätigkeiten die Verarbeitung personenbezogener Daten, so sollte diese Verarbeitung im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zum Schutz personenbezogener Daten – d. h. der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ – erfolgen. Im Einklang mit dem in den genannten Verordnungen festgelegten Grundsatz der Datenminimierung sollten die nach der vorliegenden Verordnung bereitgestellten Daten **■** so weit aggregiert werden, dass keine Einzelpersonen identifiziert werden können.
- (15) Für die im öffentlichen Interesse liegende Verarbeitung personenbezogener Daten durch die nationalen statistischen Stellen für die Zwecke amtlicher Statistiken sollten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 Ausnahmen und geeignete Garantien gelten. So sollte beispielsweise die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für statistische Zwecke nicht als mit den ursprünglichen Zwecken, für die die Daten erhoben wurden, unvereinbar angesehen werden. Zu den besonderen Garantien, die in diesem Zusammenhang gelten sollten, wenn die gemeinsame Datennutzung gemäß der vorliegenden Verordnung die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich macht, zählen die Grundsätze der Zweckbindung, Datenminimierung, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679. Diesbezüglich sollte die gemeinsame Datennutzung auf der Grundlage von Technologien zum Schutz der Privatsphäre erfolgen, die speziell auf die Wahrung dieser Grundsätze ausgerichtet sind.
- (16) Damit bei der schrittweisen Einbeziehung neuer Technologien und Erkenntnisse eine Vorreiterrolle eingenommen werden kann und auf diese Weise sichergestellt ist, dass die europäischen Statistiken dauerhaft relevant bleiben, sollten Vorschriften festgelegt werden, nach denen das ESS in bestimmten Bereichen gemeinsam Statistiken entwickeln kann, die letztlich in die regelmäßige Erstellung europäischer Statistiken aufgenommen werden sollen. Diese Statistiken sollten als europäische Statistiken gelten, auch wenn sie nicht zwangsläufig alle in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 festgelegten Qualitätskriterien erfüllen.
- (17) Im Rahmen ihrer Bemühungen um die kontinuierliche Entwicklung von Innovationen und neuen statistischen Produkten sollten die nationalen statistischen Stellen dem Bedarf der Nutzer, wie er insbesondere von den nationalen Beiräten der Statistiknutzer zum Ausdruck gebracht wird, umfassend Rechnung tragen. Auf Unionsebene sollte der Europäische Beratende Ausschuss für Statistik, der mit dem Beschluss

⁵ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

⁶ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Nr. 234/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ eingesetzt wurde und die wichtigste Einrichtung der Union für die Vertretung der Nutzer und Produzenten europäischer Statistiken sowie der Auskunftgebenden darstellt, von der Kommission darüber unterrichtet werden, inwiefern seine Stellungnahmen insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung neuer europäischer Statistiken berücksichtigt wurden.

- (18) ***Um mit den neuesten wissenschaftlichen Trends Schritt zu halten und die Qualität der statistischen Daten und Methoden zu verbessern***, sollten die statistischen Stellen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene eine intensive, strukturierte und dauerhafte interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Hochschul- und Forschungseinrichtungen fördern, insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung neuer Statistiken, der Erprobung neuer Methoden und Technologien und der Förderung von Innovation und Experimentieren.
- (19) Angesichts des den NSÄ entgegengebrachten Vertrauens und ihrer umfassenden technischen Fachkompetenz in den Bereichen Datenverwaltung, Datenqualität und Datenschutz sollten die Mitgliedstaaten angehalten werden, den NSÄ im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip bestimmte Funktionen innerhalb der nationalen Rahmen für die Daten-Governance zu übertragen, einschließlich der im Daten-Governance-Rechtsakt vorgesehenen Funktionen, um die Datenintegration und -interoperabilität, die Metadatenbeschreibung, die Qualitätssicherung und die Festlegung von Normen zu fördern. Diesbezüglich sollte die Einbeziehung der NSÄ in die Planung, die Weiterentwicklung und den Wegfall von Verwaltungsunterlagen bekräftigt und gegebenenfalls gestärkt werden, um unter anderem die Kohärenz und Qualität der Daten zu gewährleisten und den Meldeaufwand möglichst gering zu halten.
- (20) Daten, die der Öffentlichkeit rechtmäßig zugänglich sind, sollten nicht als ***vertrauliche Daten oder vertrauliche statistische Daten*** gelten, wenn sie für statistische Zwecke ***oder für die Verbreitung von aus diesen Daten gewonnenen Statistiken*** verwendet werden.
- (21) Damit auf Unionsebene aktuellere Daten verfügbar sind, sollte die Kommission (Eurostat) befugt sein, die europäischen Statistiken der Mitgliedstaaten zu verbreiten, sobald sie auf nationaler Ebene veröffentlicht wurden, selbst wenn diese Veröffentlichung vor Ablauf der in den einschlägigen sektoralen Rechtsvorschriften der Union festgelegten Fristen für die Bereitstellung der Statistiken erfolgt ist.
- (21a) ***Durch mangelnde Koordinierung können Ineffizienzen und Inkohärenzen entstehen und Probleme hinsichtlich der Qualität der europäischen Statistiken aufgeworfen werden. Die Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sollten die Kommission (Eurostat) systematisch zu statistischen Methoden und zur Datenqualität konsultieren, wenn sie neue Statistiken in ihren Zuständigkeitsbereichen entwickeln. Die Koordinierung sollte sich auch auf „andere Statistiken“ erstrecken, die für die Information politischer Entscheidungsträger und der Bürger von entscheidender Bedeutung sind, zumal die Qualität solcher Statistiken dem Ruf europäischer Statistiken abträglich sein könnte.***
- (22) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Änderung des Rechtsrahmens für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken, auf Ebene der

⁷ Beschluss Nr. 234/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Einsetzung des Europäischen Beratenden Ausschusses für Statistik und zur Aufhebung des Beschlusses 91/116/EWG des Rates (ABl. L 73 vom 15.3.2008, S. 13).

Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr aus Gründen der Kohärenz und Vergleichbarkeit auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden, um dieses Ziel zu erreichen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

- (23) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die zu ergreifenden zeitlich begrenzten statistischen Maßnahmen, einschließlich der jeweils geltenden Anforderungen bezüglich Zeitraum, Häufigkeit und Qualität, auf die allgemeinen technischen Modalitäten für die Bereitstellung von in privatem Besitz befindlichen Daten für die NSÄ und die Kommission (Eurostat) sowie auf die technischen Aspekte der gemeinsamen Datennutzung durch die statistischen Stellen übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ ausgeübt werden.
- (24) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ angehört und hat am **6. September 2023** eine Stellungnahme abgegeben.
- (25) Der Ausschuss für das Europäische Statistische System (ESS) wurde gehört —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009

Die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Die folgenden Nummern 4a, 4b, 4c, 4d und 4e werden eingefügt:

„4a. ‚Daten‘ digitale oder nicht digitale Darstellungen von Handlungen, Tatsachen und Informationen;

4b. ‚Metadaten‘ Daten, die andere Daten und Prozesse definieren und beschreiben oder die hierzu verwendet werden;

4c. ‚Dateninhaber‘ eine juristische oder natürliche Person, die nach dem geltenden Unionsrecht oder nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts berechtigt oder in der Lage ist, bestimmte Daten bereitzustellen;

⁸ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

⁹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

4d. ‚Weiterverwendung von Daten‘ die Verwendung von Daten, die sich im Besitz von Dateninhabern befinden und von diesen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken bereitgestellt werden, durch die nationalen statistischen Stellen und die Kommission (Eurostat);

4e. ‚gemeinsame Datennutzung‘ die Bereitstellung von Daten oder die Erteilung der Erlaubnis zur Weiterverwendung von Daten durch eine statistische Stelle für eine andere statistische Stelle für den Zweck der gemeinsamen oder alleinigen Verwendung dieser Daten für statistische Zwecke;“;

b) Die folgenden Nummern 5a, 5b und 5c werden eingefügt:

„5a. ‚Datenquelle‘ eine Quelle für Daten, die für sich genommen oder in Kombination mit Daten aus anderen Quellen relevant für die Entwicklung und Erstellung von Statistiken sind, einschließlich Erhebungen, Volkszählungen, Verwaltungsunterlagen oder Daten, die von Dateninhabern auf Verlangen bereitgestellt werden;

5b. ‚Datenzugang‘ die Verarbeitung der von einem privaten Dateninhaber bereitgestellten Daten durch ein nationales statistisches Amt oder die Kommission (Eurostat) gemäß spezifischen technischen, rechtlichen oder organisatorischen Anforderungen, ohne dass diese Daten hierzu zwingend übertragen oder heruntergeladen werden müssen;

5c. ‚Multisource-Statistiken‘ Statistiken, die auf der Grundlage einer Vielzahl von Datenquellen entwickelt oder erstellt wurden, auch mithilfe von Modellierungstechniken;“;

ba) Die folgende Nummer wird eingefügt:

„7a. ‚in privatem Besitz befindliche Daten‘ Daten, die sich im Besitz privater Einrichtungen befinden, deren Hauptziel nicht die Bereitstellung von Statistiken ist;“;

c) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. ‚Verwendung für statistische Zwecke‘ die ausschließliche Verwendung für die Entwicklung, Erstellung **und Verbreitung** statistischer Ergebnisse und Analysen, einschließlich der damit verbundenen Tätigkeiten im Bereich Forschung und Wissenschaft oder der Festlegung von Stichprobengrundlagen;“;

d) Die folgende Nummer 8a wird eingefügt:

„8a. ‚Krise‘ eine Situation mit weitreichenden Auswirkungen oder von großer politischer Bedeutung, durch die ein unmittelbarer und unvorhergesehener Bedarf an europäischen Statistiken entsteht;“;

da) Folgende Nummer wird angefügt:

„12a. ‚sonstige zentrale Identifizierungs- und Zuordnungsvariablen‘ Datenattribute, die die Rechtsträgerkennungen, die Hauptwirtschaftstätigkeit und die Sektorzuordnungen des ESVG umfassen.“;

(1a) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 5b

Auswahlverfahren für die Leiter der NSÄ

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Verfahren für die Auswahl und Einstellung der Leiter der NSÄ den international bewährten Verfahrensweisen entspricht und dass Ernennungen auf der Grundlage eindeutiger fachlicher Kriterien erfolgen, insbesondere was die Reputation und eine hohe Kompetenz im Bereich Statistik betrifft. Die Mitgliedstaaten stellen zudem sicher, dass in dem Verfahren der Grundsatz der Chancengleichheit, insbesondere zwischen den Geschlechtern, beachtet wird.

(2) Die Leiter der NSÄ werden für eine feste, nicht verlängerbare Amtszeit von bis zu zehn Jahren ausgewählt.

(3) Die Leiter der NSÄ tragen die alleinige Verantwortung, über Prozesse, statistische Methoden, Standards und Verfahren sowie über Inhalt und Zeitplan der Veröffentlichungen aller im Rahmen des ESS erstellten Statistiken zu entscheiden. Bei der Ausführung dieser statistischen Aufgaben handeln die Leiter der NSÄ unabhängig und dürfen Weisungen von ihrer nationalen Regierung oder anderen Regierungen, von anderen Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen oder von einem Organ oder einer Einrichtung der Union weder einholen noch entgegennehmen.

(4) Die Mitgliedstaaten legen die Gründe für eine vorzeitige Beendigung des Vertrags (Entlassung) der Leiter der NSÄ eindeutig fest. Diese Gründe dürfen jedoch weder die berufliche oder wissenschaftliche Unabhängigkeit der Leiter der NSÄ noch ihre in dieser Verordnung festgelegten internen Verwaltungsaufgaben beeinträchtigen.“;

(1b) Artikel 6a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Generaldirektor der Kommission (Eurostat) wird für eine feste, nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren ausgewählt.“;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Verfahren für die Auswahl und Einstellung des Generaldirektors der Kommission (Eurostat) wird im Einklang mit international bewährten Verfahrensweisen offen und transparent durchgeführt und die Ernennung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage eindeutiger fachlicher Kriterien, insbesondere was die Reputation und eine hohe Kompetenz im Bereich Statistik betrifft. In dem Verfahren wird der Grundsatz der Chancengleichheit, insbesondere zwischen den Geschlechtern, beachtet.“;

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Generaldirektor der Kommission (Eurostat) ist für alle statistischen Tätigkeiten der Kommission (Eurostat) sowie für Fragen der

internen Verwaltung und des Haushaltsvollzugs verantwortlich. Der Generaldirektor der Kommission (Eurostat) trägt die alleinige Verantwortung, über Prozesse, statistische Methoden, Standards und Verfahren sowie über Inhalt und Zeitplan der Veröffentlichungen aller von der Kommission (Eurostat) erstellten Statistiken zu entscheiden. Bei der Durchführung dieser statistischen Aufgaben handelt der Generaldirektor der Kommission (Eurostat) unabhängig und darf Weisungen von den Organen oder Einrichtungen der Union, einschließlich anderer Dienststellen der Kommission, von einer Regierung oder von anderen Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen weder einholen noch entgegennehmen.“;

d) Folgende Absätze werden angefügt:

„(4a) Im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags (Entlassung) des Generaldirektors der Kommission (Eurostat) müssen die Gründe für die Entlassung eindeutig angegeben werden. Die Angabe der Gründe für die Entlassung darf jedoch weder die berufliche oder wissenschaftliche Unabhängigkeit noch die in Absatz 4 festgelegten internen Verwaltungsaufgaben des Generaldirektors der Kommission (Eurostat) beeinträchtigen.

(4b) Der Generaldirektor der Kommission (Eurostat) erscheint unmittelbar nach seiner Ernennung durch die Kommission und danach einmal jährlich im Rahmen des Statistischen Dialogs vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments, um Angelegenheiten der statistischen Governance, der Methodik und der statistischen Innovation zu erörtern.

(4c) Der Generaldirektor der Kommission (Eurostat) veröffentlicht einen Jahresbericht.

(4d) Die Absätze 2, 3 und 4a gelten auch für den stellvertretenden Generaldirektor der Kommission (Eurostat).“;

1c. Artikel 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission (Eurostat) Berichte über die Qualität der übermittelten Daten vor, in denen sie gegebenenfalls auch ihre Bedenken hinsichtlich der Genauigkeit der Daten äußern. Die Kommission (Eurostat) bewertet die Qualität der übermittelten Daten anhand einer angemessenen Analyse und erarbeitet und veröffentlicht Berichte und Mitteilungen über die Qualität der europäischen Statistiken. Die Kommission (Eurostat) macht alle erheblichen Bedenken hinsichtlich der Qualität der übermittelten Daten umgehend öffentlich verfügbar und legt Verstöße gegen den Verhaltenskodex für europäische Statistiken offen.“

(2) Der folgende Artikel 16a wird eingefügt:

„Artikel 16a Statistische Reaktion auf Krisen **und dringenden politischen Bedarf**“

- (1) Die Kommission (Eurostat) prüft zeitlich begrenzte statistische Maßnahmen und ergreift sie gegebenenfalls im Einklang mit den in diesem Artikel festgelegten Verfahren, wenn **eine der** folgenden Bedingungen erfüllt **ist**:
- a) Es muss **unbedingt** einem dringenden Informationsbedarf entsprochen werden, der sich aus einer Krise und nach der Aktivierung bestehender oder künftiger Notfallmechanismen gemäß **einem oder mehreren** der folgenden Rechtsakte der Union ergibt **■** :
- i) der vorübergehende Schutz gemäß der Richtlinie 2001/55/EG des Rates¹⁰;
 - ii) das Katastrophenschutzverfahren der Union gemäß dem Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹;
 - iii) die Soforthilfe gemäß der Verordnung (EU) 2016/369 des Rates¹²;
 - iv) der Notfallrahmen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2372 des Rates¹³;
 - v) der Markt korrekturmechanismus gemäß der Verordnung (EU) 2022/2578 des Rates¹⁴;
 - vi) der Notfallmodus gemäß der Verordnung (EU) xx/xx des Europäischen Parlaments und des Rates (noch anzunehmen¹⁵);
- b) Dieser dringende Informationsbedarf kann nicht im Rahmen des Europäischen Statistischen Programms gedeckt werden.
- (2) Die zeitlich begrenzten statistischen Maßnahmen nach Absatz 1 werden von der Kommission (Eurostat) auf Unionsebene durchgeführt und können Folgendes einschließen:
- a) Erstellung europäischer Statistiken auf der Grundlage neuer Datenerhebungen;
 - b) Bereitstellung neuer statistischer Indikatoren und Erkenntnisse auf der Grundlage vorhandener Daten;

¹⁰ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

¹¹ Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

¹² Verordnung (EU) 2016/369 des Rates vom 15. März 2016 über die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union (ABl. L 70 vom 16.3.2016, S. 1).

¹³ Verordnung (EU) 2022/2372 des Rates vom 24. Oktober 2022 über einen Rahmen zur Gewährleistung der Bereitstellung von krisenrelevanten medizinischen Gegenmaßnahmen im Falle einer gesundheitlichen Notlage auf Unionsebene (ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 64).

¹⁴ Verordnung (EU) 2022/2578 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Einführung eines Markt korrekturmechanismus zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger der Union und der Wirtschaft vor überhöhten Preisen (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 45).

¹⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Notfallinstruments für den Binnenmarkt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates (COM(2022) 459 final).

- c) Entwicklung harmonisierter statistischer Methoden und diesbezüglicher methodischer Leitlinien, um die Vergleichbarkeit und Kohärenz der Statistiken der einzelnen Mitgliedstaaten sicherzustellen;
- d) weitere koordinierte Maßnahmen auf Unionsebene, mit denen eine zeitnahe und relevante statistische Reaktion auf die spezifische Situation ermöglicht werden soll.
- (3) Wenn die Kommission (Eurostat) bewertet, ob zeitlich begrenzte statistische Maßnahmen notwendig sind, unterrichtet und konsultiert sie unverzüglich den ESS-Ausschuss und berücksichtigt dessen **Standpunkt und** fachliche Anleitung.
- (4) Die **Mitgliedstaaten** können einzeln und auf freiwilliger Basis beschließen, sich an diesen zeitlich begrenzten statistischen Maßnahmen zu beteiligen. Die Kommission (Eurostat) **bemüht sich um** die Relevanz **der zeitlich begrenzten statistische Maßnahmen** sowie eine ausreichende Abdeckung **der Krisensituation in der Union**. Wenn sie sich an zeitlich begrenzten statistischen Maßnahmen beteiligen, erfüllen die **Mitgliedstaaten** die **vereinbarten** gemeinsamen Anforderungen bezüglich Zeitraum, Häufigkeit und Qualität, die an die nationalen Daten gestellt werden, die von der Kommission (Eurostat) bereitzustellen sind.
- (5) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die zeitlich befristeten statistischen Maßnahmen und das Verfahren für ihre Durchführung festlegen, einschließlich der Anforderungen bezüglich Zeitraum, Häufigkeit und Qualität, die von den an der zeitlich befristeten statistischen Maßnahme **freiwillig** teilnehmenden **Mitgliedstaaten** umzusetzen sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 27 Absatz 2 erlassen. **Unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde stellt die Union den NSÄ und anderen einzelstaatlichen Stellen Finanzbeiträge aus dem Gesamthaushalt der Union bereit, um die aufgrund der Durchführung dieser befristeten statistischen Maßnahmen entstehenden Mehrkosten zu decken.**
- (6) Die nach Absatz 5 erlassenen Maßnahmen bleiben **höchstens für den Zeitraum der Krisensituation** in Kraft, **jedoch nicht länger als 12 Monate , wobei dieser Zeitraum in hinreichend begründeten Fällen im Wege eines Durchführungsrechtsakts um weitere 12 Monate verlängert werden kann.**“;
- (3) Die Überschrift des Artikels 17a erhält folgende Fassung:
- „Zugang zu Verwaltungsunterlagen sowie deren Weiterverwendung und Integration für die Entwicklung und Erstellung europäischer Statistiken“;
- (4) Artikel 17a Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die nationalen öffentlichen Stellen, in deren Zuständigkeitsbereich die für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken relevanten administrativen Datenquellen fallen, gestatten den NSÄ und anderen einzelstaatlichen Stellen im Sinne des Artikels 4, rechtzeitig und hinreichend häufig kostenlos auf diese Daten und die entsprechenden Metadaten zuzugreifen, sie weiterzuverwenden und zu integrieren, um fristgemäß und im Einklang mit den in den statistischen Rechtsvorschriften der Union festgelegten Qualitätsanforderungen **europäische Statistiken zu entwickeln, zu erstellen und zu verbreiten.**“;
- (5) In Artikel 17a wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für die Zwecke dieser Verordnung wird der Kommission (Eurostat) auf Ersuchen gestattet, zeitnah auf relevante Daten und Metadaten in von Einrichtungen und Agenturen der Union geführten Datenbanken und Interoperabilitätssystemen zuzugreifen und sie weiterzuverwenden und zu integrieren; dies gilt unbeschadet der Rechtsakte der Union, mit denen diese Datenbanken und Interoperabilitätssysteme eingerichtet wurden. Zu diesem Zweck arbeitet die Kommission (Eurostat) mit den einschlägigen Einrichtungen und Agenturen der Union zusammen, um die erforderlichen bedarfsgerechten Daten und Metadaten, die operativen Modalitäten für die Weiterverwendung der Daten und die erforderlichen physischen und logischen Schutzvorkehrungen festzulegen.“;

(6) Artikel 17a Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die NSÄ und die Inhaber von Verwaltungsunterlagen richten die erforderlichen Kooperationsmechanismen ein. Diese Mechanismen bieten den NSÄ auch die Möglichkeit, Prüfungen der Datenqualität vorzunehmen und auf der Grundlage der relevanten Verwaltungsunterlagen statistische Rahmen zu erstellen.“;

(7) Die folgenden Artikel 17b, 17c, 17d, 17e und 17f werden eingefügt:

„Artikel 17b Verpflichtung privater Dateninhaber zur Bereitstellung von Daten für die Entwicklung und Erstellung europäischer Statistiken

(1) Unbeschadet der in den sektoralen statistischen Rechtsvorschriften der Union festgelegten Meldepflichten sowie der Verpflichtung der Dateninhaber zur Bereitstellung von Daten im Falle außergewöhnlicher Notwendigkeit gemäß dem Datengesetz kann ein NSA oder die Kommission (Eurostat) von einem privaten Dateninhaber verlangen, Daten und die entsprechenden Metadaten für die Entwicklung und Erstellung europäischer Statistiken zur Verfügung zu stellen, wenn gemäß dem jährlichen Arbeitsprogramm die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) die angeforderten Daten sind für die Entwicklung und Erstellung europäischer Statistiken **unbedingt** erforderlich;

b) die Daten können nicht ■ auf anderem Wege, wie beispielsweise durch Umfragen oder die Weiterverwendung von Verwaltungsunterlagen, beschafft werden oder ihre Weiterverwendung wird eine erhebliche Verringerung des Beantwortungsaufwands der Dateninhaber und anderer Unternehmen zur Folge haben.

(2) Als Koordinator des nationalen statistischen Systems kann ein NSA im Namen einer anderen einzelstaatlichen Stelle ein Ersuchen um Daten an einen privaten Dateninhaber richten, wenn die angeforderten Daten für die von der betreffenden anderen einzelstaatlichen Stelle entwickelten und erstellten europäischen Statistiken erforderlich sind.

(3) Die NSÄ und die Kommission (Eurostat) arbeiten zusammen und unterstützen sich gegenseitig, um zu vermeiden, dass unangemessene Ersuchen an private Dateninhaber gerichtet werden, und um festzulegen, von wem Ersuchen um Daten vorzulegen sind. Insbesondere wird das Ersuchen um Daten von der Kommission (Eurostat) im Einvernehmen mit den NSÄ an einen privaten Dateninhaber gerichtet, wenn ein solches Vorgehen, wie beispielsweise im Fall von unionsweit tätigen Dateninhabern, effizienter ist.

- (4) Die Kommission (Eurostat) kann im Einvernehmen mit den NSÄ eine sichere Infrastruktur einrichten, um Daten, auf die gemäß Absatz 2 zugegriffen wurde, weiterhin mit den NSÄ leichter gemeinsam nutzen zu können.

Die sichere Infrastruktur beruht auf Technologien, die eigens auf die Einhaltung der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 ausgelegt sind.

- (4a) ***Wenn eine besondere Verarbeitung der Daten gemäß dem Absatz 1 erforderlich ist, gewährt die Kommission (Eurostat) dem privaten Dateninhaber eine Kompensation für diesen speziellen Verarbeitungsdienst.***
- (5) Dieser Artikel gilt nicht für kleine Unternehmen und Kleinstunternehmen im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission¹⁶.

Artikel 17cErsuchen um Daten und Modalitäten für die Bereitstellung von Daten für die Entwicklung und Erstellung europäischer Statistiken

- (1) Wenn die NSÄ oder die Kommission (Eurostat) Ersuchen um Daten gemäß Artikel 17b stellen, müssen sie
- a) angeben, welche Daten benötigt werden;
 - b) den statistischen Bedarf nachweisen, für den die Daten gemäß Artikel 17b Absatz 1 angefordert werden;
 - c) angeben, mit welcher Häufigkeit und innerhalb welcher Fristen die Daten bereitzustellen sind;
 - d) die operativen Modalitäten für die Bereitstellung der Daten angeben;
 - e) den Dateninhaber zu dem Dialog gemäß Absatz 3 einladen;

ea) klarstellen, dass jede Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Daten nach diesem Artikel die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ unberührt lässt.

- (2) Ersuchen um Daten im Sinne des Absatzes 1
- a) entsprechen dem Grundsatz der Datenminimierung und stehen in Bezug auf die Detailtiefe und die Menge der Daten sowie die Häufigkeit ihrer Bereitstellung in einem angemessenen Verhältnis zum statistischen Bedarf;
 - b) betreffen nicht personenbezogene Daten.
- (3) Nach einem Ersuchen um Daten gemäß Absatz 1 sollte ein Dialog zwischen dem NSA oder der Kommission (Eurostat) und dem betreffenden Dateninhaber stattfinden, bei dem Aspekte wie die Aggregationsebene der Daten, die Frist für die Bereitstellung der Daten und die diesbezüglichen Modalitäten, die Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Geheimhaltung sowie **die** Aspekte der Kostenkompensation im Hinblick auf den Abschluss einer Vereinbarung über diese Aspekte erörtert werden.

¹⁶ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

¹⁷ ***Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).***

- (4) Wird innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ersuchens um Daten gemäß Absatz 1 keine Vereinbarung geschlossen, kann das NSA oder die Kommission vom privaten Dateninhaber die Daten durch einen **begründeten** Beschluss anfordern. Der Beschluss enthält die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a bis d und trägt den Fragen Rechnung, über die im Rahmen des Dialogs mit dem Dateninhaber möglicherweise Einvernehmen erzielt wurde. Dieser Beschluss kann auch eine Kompensation für den privaten Dateninhaber einschließen, deren Höhe die Grenzkosten der für die Bereitstellung der Daten erforderlichen Vorbereitungsarbeiten nicht überschreiten darf. Die Frist für die Bereitstellung der Daten darf nicht kürzer sein als 15 Tage. Vor dem Erlass des Beschlusses geben das NSA oder die Kommission dem Dateninhaber Gelegenheit, sich zu den Maßnahmen, die das NSA oder die Kommission zu ergreifen beabsichtigt, zu äußern. Im Beschluss werden die nach Absatz 6 vorgesehenen Geldbußen und die möglichen Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss angegeben.
- (5) Unbeschadet der in den sektoralen statistischen Rechtsvorschriften der Union festgelegten Meldepflichten stellt der Dateninhaber dem NSA oder der Kommission (Eurostat) die relevanten Daten innerhalb der im Beschluss nach Absatz 4 festgelegten Frist zu Verfügung.
- (5a) Die Weitergabe von Daten durch private Dateninhaber beruht auf Technologien, die eigens auf die Einhaltung der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 ausgelegt sind, und erfolgt über eine sichere Infrastruktur.**
- (6) Die Mitgliedstaaten und die Kommission ergreifen geeignete Maßnahmen, um die wirksame Durchsetzung der gemäß Absatz 4 erlassenen Beschlüsse sicherzustellen. Diese Maßnahmen können auch die Verhängung von Geldbußen einschließen, wenn es der private Dateninhaber vorsätzlich oder fahrlässig versäumt, die mit dem Beschluss angeforderten Daten innerhalb der festgelegten Frist vorzulegen, oder er falsche, unvollständige oder irreführende Daten vorlegt. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbußen berücksichtigen der Mitgliedstaat und die Kommission Art, Schwere, Dauer und Häufigkeit der Zuwiderhandlung.
- (7) Um Absatz 6 nachzukommen, kann die Kommission Beschlüsse über die Verhängung von Geldbußen in Höhe von bis zu 25 000 EUR erlassen. Im Falle einer erneuten Zuwiderhandlung innerhalb von drei Jahren kann eine Geldbuße von bis zu 50 000 EUR verhängt werden. Die Kommission kann Leitlinien für die Berechnung der Geldbuße herausgeben.
- (8) Die Kommission kann einen Beschluss über die Verhängung einer Geldbuße binnen eines Jahres nach Ablauf der in ihrem Beschluss nach Artikel 4 festgelegten Frist für die Übermittlung der Daten in Fällen, in denen der Dateninhaber keine Daten übermittelt, beziehungsweise binnen eines Jahres nach der Übermittlung falscher, unvollständiger oder irreführender Daten erlassen.
- Die Befugnis der Kommission zur Vollstreckung von Beschlüssen über die Verhängung einer Geldbuße verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Beschluss rechtskräftig wird.
- (9) Vor dem Erlass eines Beschlusses gemäß Absatz 6 geben die Mitgliedstaaten und die Kommission dem Dateninhaber Gelegenheit, sich zu den vorläufigen Feststellungen sowie zu den Maßnahmen zu äußern, welche die Mitgliedstaaten oder die Kommission in Anbetracht der vorläufigen Feststellungen zu ergreifen beabsichtigen.

- (10) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die allgemeinen technischen Modalitäten für die Bereitstellung von Daten gemäß diesem Artikel fest, **insbesondere für die Anforderung von Daten von privaten Dateninhabern unter bestimmten Umständen, wobei die Kategorien personenbezogener Daten, die angefordert werden dürfen, und die Arten von Quellen, aus denen diese Kategorien personenbezogener Daten gewonnen werden dürfen, genau angegeben werden.** Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 27 Absatz 2 erlassen.

Artikel 17d Prüfung von Beschlüssen über die Verhängung von Geldbußen durch den Gerichtshof der Europäischen Union

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat gemäß Artikel 261 AEUV die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung der Beschlüsse, mit denen die Kommission Geldbußen verhängt hat. Er kann die verhängte Geldbuße aufheben, herabsetzen oder erhöhen.

Artikel 17e Pflichten der NSÄ und der Kommission (Eurostat) bei der Weiterverwendung der für die Entwicklung und Erstellung europäischer Statistiken bereitgestellten Daten

- (1) Die NSÄ und die Kommission (Eurostat) verwenden die gemäß Artikel 17b für die Entwicklung, Erstellung **und Verbreitung** europäischer Statistiken bereitgestellten Daten:
- a) ausschließlich für statistische Zwecke;
 - b) im Einklang mit den Grundsätzen der statistischen Geheimhaltung und der Kostenwirksamkeit;
 - c) **vorbehaltlich des Absatzes 1a dieses Artikels in Übereinstimmung** mit der Verpflichtung, sie nur an Dritte weiterzugeben, wenn der Dateninhaber dem zugestimmt hat.
- 1a. Die NSÄ und die Kommission (Eurostat) treffen geeignete Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 13 der Verordnung (EU) 2018/1725, um insbesondere die Einhaltung des Grundsatzes der Anonymisierung der Daten sicherzustellen.**
- Das ESS gibt die Daten ohne vorherige Zustimmung des Dateninhabers an die Mitglieder des ESZB weiter, wenn dies für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche des ESS und des ESZB erforderlich ist und diese Notwendigkeit ordnungsgemäß festgestellt worden ist.**
- (2) Die NSÄ und die Kommission (Eurostat)
- a) ergreifen geeignete Maßnahmen, um die statistische Geheimhaltung sowie Geschäftsgeheimnisse zu schützen und andere rechtmäßige Interessen privater Dateninhaber zu wahren, darunter auch im Hinblick auf die durch die Bereitstellung der Daten entstehenden Kosten und den damit verbundenen Aufwand;
 - b) treffen – soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist –

technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen.

- (3) Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels gelten für andere einzelstaatliche Stellen, die nach einem gemäß Artikel 17b Absatz 2 von einem NSA in ihrem Namen gestellten Ersuchen Daten erhalten haben.
- (3a) ***Absatz 3 gilt für ein Mitglied des ESZB, das Daten gemäß Absatz 1a erhalten hat.***
- (4) Die Kommission (Eurostat) veröffentlicht eine Beschreibung der wichtigsten Kostenkategorien im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung, für die dem Dateninhaber eine Kompensation gewährt werden kann, sowie die Methodik für die Berechnung dieser Kosten, ***wobei im Einklang mit Artikel 338 Absatz 2 AEUV der Grundsatz der Kostenwirksamkeit berücksichtigt und eine übermäßige Belastung der Wirtschaftsteilnehmer vermieden wird.***

Artikel 17f Gemeinsame Datennutzung innerhalb des ESS sowie durch das ESS und das ESZB

- (1) Eine ***nicht vertrauliche Daten betreffende*** gemeinsame Datennutzung der NSÄ sowie der NSÄ und der Kommission (Eurostat) erfolgt ausschließlich für statistische Zwecke und zur Verbesserung der Qualität der europäischen Statistiken.
- (2) Eine gemeinsame Datennutzung erfolgt auf Ersuchen eines NSA oder der Kommission (Eurostat), wenn sie relevant und erforderlich ist. Darüber hinaus erfolgt eine gemeinsame Datennutzung, wenn das Ersuchen von einem NSA im Namen einer anderen einzelstaatlichen Stelle gestellt wird und die Daten ausschließlich für statistische Zwecke und zur Verbesserung der von der betreffenden anderen einzelstaatlichen Stelle entwickelten und erstellten europäischen Statistiken verwendet werden.
- (2a) ***Eine gemeinsame Datennutzung durch das ESS und ein Mitglied des ESZB erfolgt in Bereichen mit geteilter Zuständigkeit oder von gemeinsamem Interesse, wobei die Daten ausschließlich für statistische Zwecke und zur Verbesserung der von dem betreffenden Mitglied des ESZB entwickelten und erstellten europäischen Statistiken verwendet werden.***
- (3) Im Zuge der gemeinsamen Datennutzung innerhalb des ESS sorgen die beteiligten NSÄ sowie gegebenenfalls die beteiligten anderen einzelstaatlichen Stellen ***oder Mitglieder des ESZB*** für alle erforderlichen physischen und logischen Schutzvorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit der Daten. Die Kommission (Eurostat) richtet eine sichere Infrastruktur ein, um die gemeinsame Datennutzung zu erleichtern. Die NSÄ und gegebenenfalls die anderen einzelstaatlichen Stellen ***oder die Mitglieder des ESZB*** können diese sichere Infrastruktur für die gemeinsame Datennutzung für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen.
- (3a) ***Forscher haben Zugang zu von der Kommission (Eurostat) zusammengestellten Datenbanken, die Daten aus privaten Quellen enthalten, und insbesondere Zugang zu Mikrodaten. Private Dateninhaber werden über die Verwendung ihrer Daten durch Forscher informiert und erhalten die Möglichkeit, den Zugang zu verweigern, wenn er ihren Interessen ungebührlich schaden würde.***
- (4) Handelt es sich bei den betreffenden Daten um vertrauliche Daten im Sinne des Artikels 3 dieser Verordnung oder um personenbezogene Daten im Sinne der

Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725, ist die gemeinsame Nutzung dieser Daten zulässig und kann auf freiwilliger Basis und auf der Grundlage von Technologien zum Schutz der Privatsphäre erfolgen, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllt:

- (a) sie erfolgt auf der Grundlage eines Ersuchens, in dem die Notwendigkeit der gemeinsamen Datennutzung in jedem Einzelfall begründet wird, insbesondere mit Blick auf die konkret in Angriff zu nehmenden Qualitätsaspekte;
 - (b) sie erfolgt auf der Grundlage von Technologien zum Schutz der Privatsphäre, die speziell auf die Einhaltung der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 ausgerichtet sind, insbesondere in Bezug auf Zweckbindung, Datenminimierung, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit;
 - (c) sie lässt Kapitel V dieser Verordnung unberührt.
- (5) Die gemäß diesem Artikel angeforderten Daten dürfen weder Fragen der nationalen Sicherheit noch militärische Angelegenheiten betreffen.
 - (6) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Aspekte der gemeinsamen Datennutzung durch die in diesem Artikel genannten statistischen Stellen fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 27 Absatz 2 erlassen.
 - (7) Dieser Artikel gilt unbeschadet des Artikels 21 dieser Verordnung.“;
 - (8) Folgendes Kapitel IIIa wird eingefügt:

„KAPITEL IIIa ENTWICKLUNG EUROPÄISCHER STATISTIKEN

Artikel 17g In Entwicklung befindliche Statistiken

- (1) Die NSÄ, die anderen einzelstaatlichen Stellen und die Kommission (Eurostat) bemühen sich um die kontinuierliche Entwicklung von Innovationen und neuen statistischen Produkten und Erkenntnissen auf der Grundlage aller verfügbaren Datenquellen sowie um die Nutzung modernster Technologien, um sie in die regelmäßige Erstellung europäischer Statistiken zu integrieren.
- (2) Die europäischen Statistiken werden unter uneingeschränkter Einhaltung der in Artikel 2 Absatz 1 dargelegten statistischen Grundsätze entwickelt. In Entwicklung befindliche Statistiken müssen nicht zwingend alle in Artikel 12 Absatz 1 dargelegten Qualitätskriterien erfüllen.
- (3) Die Kommission (Eurostat) verbreitet in Entwicklung befindliche europäische Statistiken mit Zustimmung der NSÄ und weist ausdrücklich darauf hin, dass sich diese Statistiken in Entwicklung befinden.
- (4) Die Kommission (Eurostat) kann in enger Zusammenarbeit mit dem ESS-Ausschuss die koordinierte Entwicklung neuer statistischer Produkte und Erkenntnisse innerhalb des ESS veranlassen. Diese statistischen Produkte und Erkenntnisse werden in das jährliche Arbeitsprogramm aufgenommen und im Rahmen individueller statistischer Maßnahmen im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 umgesetzt.“;
- (9) In Artikel 18 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Kommission (Eurostat) kann die von den Mitgliedstaaten vor Ablauf der in den einschlägigen sektoralen Rechtsvorschriften festgelegten Fristen auf nationaler Ebene veröffentlichten europäischen Statistiken verwenden und vor dem in diesen sektoralen Rechtsvorschriften vorgesehenen Zeitpunkt verbreiten, sofern sie den Definitionen und Klassifizierungen entsprechen.“;

(9a) Artikel 21 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Übermittlung vertraulicher Daten von einer in Artikel 4 genannten Stelle des ESS, die die Daten erhoben hat, an eine andere Stelle des ESS erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Übermittlung für die effiziente Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken oder die Verbesserung der Qualität europäischer Statistiken erforderlich ist.“;

(b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Übermittlung vertraulicher Daten zwischen einer Stelle des ESS, die die Daten erhoben hat, und einem Mitglied des ESZB erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Übermittlung für die effiziente Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken oder die Verbesserung der Qualität der europäischen Statistiken unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche des ESS und des ESZB erforderlich ist und diese Notwendigkeit begründet worden ist.“;

(c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6a) Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn es sich bei den zu übermittelnden Daten um wichtige Attribute einzelner Unternehmen handelt, die die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ und den gemäß der genannten Richtlinie erlassenen Durchführungsrechtsakten öffentlich zugänglich machen müssen, oder um andere zentrale Identifizierungs- und Zuordnungsvariablen handelt, die für die Zwecke dieses Artikels nicht als vertrauliche Daten gelten.“;

(9b) Artikel 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zugang zu vertraulichen Daten für Forschungszwecke“;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

¹⁸ Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

„Die Kommission schafft im Wege von Durchführungsrechtsakten die Vorkehrungen, Regeln und Voraussetzungen für den Zugang auf Unionsebene. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 27 Absatz 2 erlassen. Im Sinne dieser Verordnung werden Forschungszwecke weit ausgelegt und schließen beispielsweise die technologische Entwicklung und die Demonstration, die Grundlagenforschung, die angewandte Forschung und privat finanzierte Forschung ein.“;

- (10) Artikel 25 erhält folgende Fassung:

„Artikel 25

Öffentlich zugängliche Daten

Daten, die der Öffentlichkeit rechtmäßig zugänglich sind, gelten nicht als **vertrauliche Daten oder vertrauliche statistische Informationen**, wenn sie für statistische Zwecke **oder für die Verbreitung der aus diesen Daten gewonnenen Statistiken verwendet werden.**“;

- (11) Der folgende Artikel 26a wird eingefügt:

„Artikel 26a

Beitrag zu neuen nationalen Rahmen für die Daten-Governance

- (1) Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip können die NSÄ auf nationaler Ebene Aufgaben übernehmen, wie sie in den nationalen Rahmen für die Daten-Governance festgelegt sind, um die Datenintegration und -interoperabilität, die Metadatenbeschreibung, die Qualitätssicherung und die Festlegung von Normen zu fördern; des Weiteren können sie andere Aufgaben und Funktionen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ übernehmen und neue Datenquellen ermitteln, die für die Entwicklung und Erstellung von Statistiken herangezogen werden können.
- (2) Die Wahrnehmung dieser Funktionen durch das NSA muss mit den in Artikel 2 Absatz 1 dargelegten statistischen Grundsätzen vereinbar sein.“;
- (12) Der folgende Artikel 27a wird eingefügt:

„Artikel 27a

Bewertung und Überarbeitung

Die Kommission nimmt bis zum [fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] eine Bewertung dieser Verordnung vor und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse dieser Bewertung vor. Im Zuge dieser Bewertung

¹⁹ Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt) (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 1).

wird insbesondere Folgendes geprüft:

- a) die statistische Reaktion auf Krisen gemäß Artikel 16a;
- b) die Verpflichtung der Dateninhaber, gemäß den Artikeln 17b, 17c, 17d und 17e die Weiterverwendung ihrer Daten für europäische Statistiken zu gestatten;
- c) die gemeinsame Datennutzung innerhalb des ESS gemäß Artikel 17f;
- d) die Entwicklung europäischer Statistiken gemäß Kapitel IIIa.“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Die Präsidentin

Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt der Berichterstatter, dass er bei der Vorbereitung des Berichts bis zu dessen Annahme im Ausschuss Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

Einrichtung und/oder Person
Präsidentin des nationalen statistischen Amtes Spaniens, Frau Elena Manzanera
Europäisches Beratungsgremium für die Statistische Governance (ESGAB), Herr Aurel Schubert
Europäische Zentralbank (EZB), Mitarbeiter
Eurostat (Kommission)
Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB), Stellungnahme
Ständige Vertretung Belgiens bei der EU, schriftliche Stellungnahme
Centraal Bureau voor Statistiek (Niederlande), Daniel von Berg
Deutscher Bundesrat – Stellungnahme zum Vorschlag

Vorstehende Liste wurde unter der ausschließlichen Verantwortung des Berichterstatters erstellt.

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken			
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2023)0402 – C9-0246/2023 – 2023/0237(COD)			
Datum der Übermittlung an das EP	10.7.2023			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 11.9.2023			
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 11.9.2023	ITRE 11.9.2023	IMCO 11.9.2023	LIBE 11.9.2023
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	ENVI 12.10.2023	ITRE 19.9.2023	IMCO 19.9.2023	LIBE 7.9.2023
Berichterstatter(in/innen) Datum der Benennung	Johan Van Overtveldt 19.7.2023			
Datum der Annahme	28.11.2023			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 50 –: 1 0: 2			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Rasmus Andresen, Anna-Michelle Asimakopoulou, Gunnar Beck, Marek Belka, Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Engin Eroglu, Markus Ferber, Jonás Fernández, Frances Fitzgerald, José Manuel García-Margallo y Marfil, Claude Gruffat, José Gusmão, Enikő Győri, Eero Heinäluoma, Danuta Maria Hübner, Stasys Jakeliūnas, France Jamet, Othmar Karas, Billy Kelleher, Ondřej Kovařík, Georgios Kyrtos, Aurore Lalucq, Philippe Lamberts, Pedro Marques, Denis Nesci, Luděk Niedermayer, Lefteris Nikolaou-Alavanos, Kira Marie Peter-Hansen, Eva Maria Poptcheva, Antonio Maria Rinaldi, Dorien Rookmaker, Alfred Sant, Joachim Schuster, Ralf Seekatz, Pedro Silva Pereira, Paul Tang, Irene Tinagli, Inese Vaidere, Johan Van Overtveldt, Roberts Zīle			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Ivars Ijabs, Janusz Lewandowski, Andżelika Anna Możdżanowska, Erik Poulsen, René Repasi			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Barry Andrews, Alessandra Basso, Theresa Bielowski, Carlos Coelho, Francisco Guerreiro, Fabienne Keller, Liudas Mažylis			
Datum der Einreichung	4.12.2023			

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

50	+
ECR	Andželika Anna Mozdzanowska, Denis Nesci, Dorien Rookmaker, Johan Van Overtveldt, Roberts Zīle
ID	Alessandra Basso, Gunnar Beck, Antonio Maria Rinaldi
PPE	Anna-Michelle Asimakopoulou, Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Carlos Coelho, Markus Ferber, Frances Fitzgerald, José Manuel García-Margallo y Marfil, Danuta Maria Hübner, Othmar Karas, Janusz Lewandowski, Liudas Mažylis, Luděk Niedermayer, Ralf Seekatz, Inese Vaidere
Renew	Barry Andrews, Engin Eroglu, Ivars Ijabs, Billy Kelleher, Fabienne Keller, Ondřej Kovařík, Georgios Kyrtos, Eva Maria Poptcheva, Erik Poulsen
S&D	Marek Belka, Theresa Bielowski, Jonás Fernández, Eero Heinäluoma, Aurore Lalucq, Pedro Marques, René Repasi, Alfred Sant, Joachim Schuster, Pedro Silva Pereira, Paul Tang, Irene Tinagli
The Left	José Gusmão
Verts/ALE	Rasmus Andresen, Claude Gruffat, Francisco Guerreiro, Stasys Jakeliūnas, Philippe Lamberts, Kira Marie Peter-Hansen

1	-
NI	Lefteris Nikolaou-Alavanos

2	0
ID	France Jamet
NI	Enikő Győri

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung